



BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2016
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 28.09.2016

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschauigesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

GZ. BMF-040300/0004-III/6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz (FM-GwG) ist ein wesentlicher Beitrag zur Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Stärkung der Aufsicht und Weiterentwicklung der institutionellen Strukturen ist auch vor dem Hintergrund der vierten Evaluierungsrunde Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Reputation des österreichischen Finanzplatzes. Dieser Bereich der Aufsicht über Finanzmarktteilnehmer zeichnet sich in den letzten Jahren durch ein hohes Maß an Internationalisierung und Neuerungen in der Aufsichtspraxis aus. Die FMA begrüßt daher ausdrücklich die Zusammenfassung der bisher in den einzelnen Aufsichtsgesetzen verankerten Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem, alle Sektoren des österreichischen Finanzmarkts übergreifenden Gesetz. Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die FMA und einem regulatorischen „level playing field“ zwischen Finanzmarktteilnehmern ist es nicht nur wichtig, dass für den gesamten österreichischen Finanzmarkt dieselben Standards gelten, sondern auch, dass ihr gegenüber

allen Teilnehmern am österreichischen Finanzmarkt dieselben Befugnisse und Aufsichtsinstrumente zukommen. Zudem wird durch die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) letztlich auch das Vertrauen in den österreichischen Finanzmarkt und damit seine Solidität, Integrität und Stabilität gestärkt.

Die FMA begrüßt auch ausdrücklich die Erweiterung der Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten um die gesetzliche Verpflichtung zur Einräumung von angemessenen Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in § 39e BWG und die vorgeschlagene Einrichtung einer gesetzlichen Grundlage für ein standardisiertes Meldewesen im Bereich der Sanierungs- und Abwicklungsplanung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG). Die vorgeschlagenen Änderungen, die größtenteils neue Vorgaben aus dem Unionsrecht zeitnahe in das österreichische Recht überführen, erlauben es der FMA, ihre Aufgaben als Bankenaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde in einem immer stärker harmonisierten Regulierungsumfeld sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene effektiv und effizient wahrzunehmen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfes erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf eines Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes (FM-GwG):

1. Aufnahme registrierter AIFM in den Kreis der Verpflichteten nach § 2 FM-GwG

Neben den konzessionierten AIFM gemäß § 4 Abs. 1 AIFMG sollten auch die bei der FMA registrierten AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG als Verpflichtete des FM-GwG vorgesehen werden. Damit würde sichergestellt werden, dass die Regeln des FM-GwG flächendeckend für alle beaufsichtigten Finanzmarkakteure gelten.

2. Austausch von Daten nach dem Sanktionengesetz auch für die Zwecke der Bankenaufsicht

Die FMA begrüßt ausdrücklich die in § 3 Abs. 4 FM-GwG vorgesehene Möglichkeit des Austausches von Daten nach dem Sanktionengesetz zwischen OeNB und FMA für die Zwecke der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Für die FMA sind diese Daten jedoch auch in der regulären Bankenaufsicht zur Beurteilung der Gesamtbankrisikosteuerung jener beaufsichtigten Institute von Bedeutung, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in von Sanktionen betroffenen Ländern operieren. Die Möglichkeit zum Datenaustausch für Daten nach dem Sanktionengesetz sollte daher nicht nur auf die Prävention von Geldwäscherei Terrorismusfinanzierung beschränkt werden, sondern sollte zumindest auch zum Zwecke der Bankenaufsicht erfolgen können. Eine entsprechende Bestimmung sollte daher in § 79 Abs. 3 BWG parallel zu § 3 Abs. 4 FM-GwG aufgenommen werden und könnte wie folgt lauten:

„(3) Die Österreichische Nationalbank hat eine gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen zu unterhalten und der FMA den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf folgende Daten zu ermöglichen:

1. Daten gemäß Abs. 2;
2. bankaufsichtsrelevante Daten auf Grund von Meldungen gemäß §§ 44 bis 44b Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBI. Nr. 50/1984;
3. bankaufsichtsrelevante Daten in anonymisierter Form auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz;
4. Analysedaten und –ergebnisse gemäß Abs. 4a;

5. gemäß § 8 Abs 2 SanktG ermittelte und verarbeitete institutsbezogene Daten.“

3. Umfang der Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 FM-GwG

Zur Angleichung der Begrifflichkeiten in § 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG an jene der Z 1, 2 und 4 schlägt die FMA vor, den Begriff „Überprüfung“ anstatt „Bewertung“ zu verwenden. Außerdem wäre aus Sicht der FMA das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen. Da durch § 6 Abs. 5 FM-GwG sichergestellt ist, dass der Umfang der Sorgfaltspflichten – also auch hinsichtlich Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung – auf risikoorientierter Grundlage bestimmt werden kann, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Einschränkung der eingeholten Informationen möglich. Jedoch sind in jedem Fall grundlegende Informationen zu Zweck und angestrebter Art einer Geschäftsbeziehung einzuholen. Das Wort „gegebenenfalls“ könnte hingegen die Möglichkeit einer mit dem Ziel und Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren und somit rechtlich nicht vertretbaren Ansicht führen, dass in diesem Zusammenhang eine Einholung von Informationen entfallen kann, und sollte daher entfallen.

Weiters sollte aus Sicht der FMA, da es sich bei der am Beginn einer Geschäftsbeziehung notwendigen Überprüfung der Mittelherkunft um eine zentrale Information zur Beurteilung eines etwaigen Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsverdachts handelt, diese Verpflichtung als eigene Sorgfaltspflicht in § 6 Abs. 1 FM-GwG aufgenommen werden. Folglich wäre in § 6 Abs. 1 eine neue Z 4 einzufügen, in der die Verpflichtung zur Mittelherkunftsprüfung als eigener Tatbestand erfasst wird. In der derzeitigen Z 5 wäre die Verpflichtung zur Mittelherkunftsprüfung trotzdem zu belassen, da diese insbesondere auch bei jenen Transaktionen, die während einer dauernden Geschäftsbeziehung abgewickelt werden, stattzufinden hat und für die in dieser Ziffer vorgesehene Kohärenzprüfung unabdingbar ist. Hingegen ist die bei Begründung einer Geschäftsbeziehung durchzuführende Mittelherkunftsprüfung gemäß der neu einzufügenden Z 4 insbesondere für die Erstellung eines Risikoprofiles des Kunden notwendig.

Zudem sollte die Verpflichtung, Gewähr zu leisten, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden müssen, aus Sicht der FMA als neue Z 7 im Sorgfaltspflichtenkatalog des § 6 Abs. 1 FM-GwG erfasst werden. Damit soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass für jede der einzelnen Sorgfaltspflichten (Z 1 bis 6) die Aktualisierungspflicht für alle Dokumente, Daten oder Informationen besteht. In der derzeitigen Z 5 wäre dementsprechend der letzte Halbsatz zu streichen.

§ 6 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

„§ 6. (1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:

1. Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Identität auf Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen;
2. Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, so dass die Verpflichteten davon überzeugt sind zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen;
3. Einholung und Überprüfung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
4. Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- bzw. Geschäftstätigkeit, das Einkommen bzw. das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und/oder wirtschaftlichen Eigentümers umfassen;
5. Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders gemäß Abs. 3;

6. kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass dies mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
7. regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

Die neu eingefügten Ziffern wären, mit Ausnahme der Z 5 und 6, in weiterer Folge auch in § 13 Abs. 1 und 2 FM-GwG aufzunehmen. Damit könnte die erstmalige Mittelherkunftsprüfung und die Aktualisierungspflicht auch auf Dritte ausgelagert werden. Insbesondere jene Fälle, in denen bereits die Identifizierung ausgelagert wurde, könnten dafür einen Anwendungsbereich darstellen.

Aufgrund der Umstellung des § 6 Abs. 1 FM-GwG wäre auch § 7 Abs. 7 FM-GwG entsprechend anzupassen. Eine Ausnahme wäre nicht mehr für die (alte) Z 5 sondern für die (nunmehrige) Z 7 vorzusehen.

4. Verankerung der laufenden Einhaltung von Sorgfaltspflichten gemäß § 6 FM-GwG

§ 5 FM-GwG sieht in seiner derzeitigen Fassung keine explizite Verpflichtung vor, die in § 6 FM-GwG genannten Sorgfaltspflichten laufend anzuwenden. Die explizite Anordnung einer solchen Verpflichtung folgt nicht nur aus der Intention der 4. Geldwäsche-Richtlinie, sondern sollte auch zur Sicherstellung eines effektiven Vollzugs des FM-GwG in § 5 FM-GwG aufgenommen werden. Es wird daher angeregt, § 5 FM-GwG um einen neuen Abs. 2 zu erweitern:

„(2) Die Sorgfaltspflichten (§ 6) sind während aufrechter Geschäftsbeziehung laufend einzuhalten.“

5. Abweichung von der Verpflichtung zur Überprüfung der Identität von Kunden gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz FM-GwG

§ 6 Abs. 2 letzter Satz FM-GwG sieht vor, dass u.a. auch bei der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäß § 9 FM-GwG von den Bestimmungen zur Überprüfung der Identität von Kunden abgewichen werden darf. Der Verweis auf § 9 FM-GwG ist aus Sicht der FMA zu umfassend. Damit würde die Möglichkeit bestehen, in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, von den Vorgaben zur Überprüfung der Identität der Kunden abzuweichen. Aus Sicht der FMA wäre hier eine Einschränkung auf die Fälle des Ferngeschäfts (Anlage III) vorzunehmen. Nur in diesen Fällen soll von den Vorgaben zur Kundenidentifikation – insbesondere betreffend die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises – abgewichen werden können.

§ 6 Abs. 2 letzter Satz FM-GwG sollte daher wie folgt lauten:

„Von den Bestimmungen dieses Absatzes darf gemäß Abs. 4 (Online-Identifikation), § 8 (vereinfachte Sorgfaltspflichten), § 9 iVm Anlage III Z 2 lit. c (Ferngeschäft) und § 13 (Ausführung durch Dritte) abgewichen werden.“

6. Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 7 Abs. 1 FM-GwG

Um sicherzustellen, dass alle in § 6 Abs. 1 FM-GwG enthaltenen Ziffern, mit Ausnahme der Z 6 (kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung) und der Z 7 (regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Informationen, Daten und Dokumenten) vor Begründung

einer Geschäftsbeziehung bzw. vor Durchführung einer Transaktion erfolgen, wäre die neue Struktur des § 6 Abs. 1 FM-GwG entsprechend in § 7 Abs. 1 aufzunehmen.

§ 7 Abs. 1 FM-GwG sollte daher wie folgt lauten:

„(1) Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treuhänders und des Treugebers (§ 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 5) und die Einholung und Überprüfung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und über die Herkunft der eingesetzten Mittel (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4) hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Ausführung einer Transaktion zu erfolgen.“

7. Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG

Die Feststellung einer allfälligen PEP-Eigenschaft sollte nicht nur beim Kunden selbst bzw. dessen wirtschaftlichen Eigentümern erfolgen, sondern auch bei Treugebern im Falle einer Treuhandschaft.

8. Unklare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Gehilfen“, „Dienstleistern“ und „sonstiger physischer Präsenz“

In den derzeitigen Erläuterungen zu § 23 Abs. 7 FM-GwG werden bei der näheren Ausführung des Begriffes „sonstige physische Präsenz“ die Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG von den sonstigen Gehilfen und Dienstleistern abgegrenzt. Aus Sicht der FMA könnte diese Abgrenzung zu Unklarheiten insbesondere in Zusammenschau mit § 30 Abs. 9 FM-GwG führen. Vom Begriff des Dienstleisters sollen jedenfalls auch die Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG umfasst sein. Nur so ist sichergestellt, dass die FMA auch bei Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG Vor-Ort-Maßnahmen durchführen kann. Dabei handelt es sich auch um eine Forderung der FATF im Zuge der 4. Evaluierungsrunde Österreichs.

Aus Gründen der Klarstellung regt die FMA an, die Erläuterungen zu § 23 Abs. 7 FM-GwG entsprechend anzupassen:

„[...] sondern über eine sonstige physische Präsenz im Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit tätig werden, etwa über Dienstleister (insbesondere Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG oder sonstige Gehilfen).“

Ebenso sollten die Erläuterungen zu § 30 Abs. 9 FM-GwG angepasst werden:

„Vom Begriff des Dienstleisters in Abs. 9 sind jedenfalls auch Agenten iSd § 3 Z 20 ZaDiG erfasst.“

9. Verankerung der laufenden Anwendung von festgelegten Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 FM-GwG

§ 23 Abs. 2 FM-GwG sollte eine explizite gesetzliche Verpflichtung beinhalten, dass die festgelegten Strategien, Kontrollen und Verfahren laufend anzuwenden sind. Eine derartige Verpflichtung entspricht der Umsetzung ähnlicher unionsrechtlich indizierter Verpflichtungen (zB WAG 2007). Die FMA regt daher an, den Einleitungssatz des § 23 Abs. 2 FM-GwG wie folgt anzupassen:

„(2) Die Strategien, Kontrollen und Verfahren (Abs. 1) sind in schriftlicher Form festzulegen, von der Führungsebene zu genehmigen und laufend anzuwenden; sofern erforderlich, sind sie entsprechend anzupassen.“



10. Abgrenzung der Verpflichtung gemäß § 23 Abs. 4 FM-GwG zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 VStG

Die Bestimmung beabsichtigt die Festlegung der Ressortzuständigkeit eines Mitglieds des Leitungsorgans. Das Verhältnis von § 23 Abs. 4 FM-GwG zu § 9 Abs. 2 VStG sollte daher wie folgt klargestellt werden:

„(4) Die Verpflichteten haben ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.“

11. Zusammenarbeit mit Behörden aus Mitgliedstaaten und Drittländern

Wie von der FATF gefordert sollen Informationen aus dem Bereich der Geldwäscheraufsicht auch nach dem FM-GWG für andere Zwecke der Aufsicht über den Finanzmarkt zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Fit&Proper-Beurteilungen von Führungskräften in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (und anderen beaufsichtigten Unternehmen) durch prudenzielle Aufsichtsbehörden, zu denen auch die rein sektorale mit Aufgaben der Bankenaufsicht betraute EZB zählt. Zwecks Weiterführung der aktuellen Rechtslage im BWG, welche diesen Anforderungen entspricht, sollte in § 25 Abs. 5 FM-GWG die Wortfolge „gemäß diesem Bundesgesetz“ entfallen sowie die diesbezüglich zu eng gefasste Formulierung „Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung“ durch die Wortfolge „Aufsicht über den Finanzmarkt“ ersetzt werden.

12. Angleichung der Bestimmungen zur Strafbarkeit der juristischen Person an bestehende Regelungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte § 35 Abs. 1 und 2 FM-GwG an bereits bestehende Regelungen im Aufsichtsrecht (§ 99d BWG, § 48e BörseG) angepasst werden.

13. Nachholung einer unterlassenen Geldwäscheverdachtsmeldung als Strafaufhebungsgrund

Die FMA schlägt vor, für den Fall, dass ein Verpflichteter eine trotz Vorliegens der Voraussetzungen bislang unterlassene Geldwäscheverdachtsmeldung verspätet erstattet, in Anlehnung an § 98 Abs. 6 BWG einen Strafaufhebungsgrund vorzusehen. Hierdurch würde der Anreiz erhöht, nicht unverzüglich erstattete Geldwäscheverdachtsmeldungen nachzuholen, was im Sinne einer effektiven Geldwäschebekämpfung wünschenswert ist. Ein neuer Abs. 6 könnte wie folgt lauten:

„(6) Bei Verletzung einer Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 hat die FMA von der Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, wenn die nicht ordnungsgemäß erstattete Verdachtsmeldung nachgeholt wurde, bevor die FMA Kenntnis von dem die Verpflichtung auslösenden Sachverhalt erlangt hat. Dies gilt auch für Verfahren nach § 35 Abs. 1 und 2.“

Zu den Änderungen im Bankwesengesetz (BWG):

1. Stärkung der Aufsicht über Zweigstellen

Vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden Trends in der europäischen Bankenwirtschaft in Richtung Erbringung grenzüberschreitender Tätigkeiten im Wege der

Dienst- oder Niederlassungsfreiheit, der sich u.a. aus Gründen der Steigerung der Profitabilität durch Umwandlung konzessionierter Tochterbanken in Zweigstellen (sog. „Branchification“) zeigt, regt die FMA eine Anpassung der Bestimmungen über Zweigstellen im BWG an. Gerade mit der Erbringung von Bankdienstleistungen im Wege einer Zweigstelle sind einige operative und rechtliche Herausforderungen für die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat verbunden. Diese betreffen nicht nur die mit dem unionsrechtlichen Regime verbundene teils rechtlich und operativ beschränktere Aufsicht, sondern u.a. Umgehungsmöglichkeiten von nationalen makroprudentiellen Maßnahmen sowie bei unterschiedlichen Währungsräumen akzentuierte Währungsrisiken. Um diesen neuen Herausforderungen adäquat begegnen zu können, regt die FMA an, eine Stärkung der in den §§ 9, 11, 13 und 15 BWG geregelten Aufsicht über Zweigstellen in Österreich im Rahmen des unionsrechtlich vorgegebenen Spielraums vorzusehen. Kernpunkte einer solchen Stärkung könnten zB die Verankerung des Vier-Augen-Prinzips und der laufenden fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei Zweigstellenleitern, eine Ausweitung der Aufsichtsmaßnahmen auf Zweigstellenebene oder direkte Sanktionierbarkeit von Zweigstellenleitern und Kredit- bzw. Finanzinstituten aus anderen Mitgliedstaaten sein.

2. Herstellung der Konvergenz des Katalogs der konzessionspflichtigen Bankgeschäfte mit unionsrechtlichen Entwicklungen

Vor dem Hintergrund der Rechtslage im einheitlichen Aufsichtsmechanismus („Single Supervisory Mechanism“ – SSM) sollte aus Sicht der FMA aus Gründen der Verwaltungskonomie und der europäischen Konvergenz für die gewerbliche Vermittlung von Einlagen, Krediten, des Devisenhandels und von Garantien (§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG) eine Legalkonzession vorgesehen werden, sofern eine Konzession für das betreffende Grundgeschäft vorliegt.

Zu § 4a BaSAG:

Die FMA begrüßt ausdrücklich § 4a BaSAG in der vorgeschlagenen Fassung, der es im Interesse der Verwaltungskonomie und einer effektiven Aufsicht der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde ermöglichen würde, im Rahmen eines standardisierten Meldewesens bestimmte Daten für die Zwecke der Vorschreibung und Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) und für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen zu erheben, womit eine effektive Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach dem BaSAG erleichtert wird. Durch die Nutzung bestehender Meldesysteme der OeNB werden verwaltungskonomische Synergien auch für die Durchführung gesetzlicher Aufgaben der Bankenabwicklung gehoben und somit Aufbau- und Betriebskosten eines eigenen Meldewesens in diesem Bereich vermieden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BaSAG haben interne Vorschriften sicherzustellen, dass Daten seitens FMA und OeNB nur im jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgefragt werden dürfen. Jedoch ist ein enger, laufender Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Abwicklung im Hinblick auf die MREL-Daten, aber auch anderen Informationen aus dem Abwicklungsplan, erforderlich. Dieses wechselseitige Zusammenspiel ist u.a. auch im § 3 Abs. 5 festgelegt, wonach FMA, Abwicklungsbehörde und die Österreichische Nationalbank zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eng zusammenarbeiten haben, weshalb in § 4a Abs. 5 BaSAG der Satzteil „*wobei interne Vorschriften sicher zu stellen haben, dass Daten bei FMA und OeNB nur im jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgefragt werden dürfen*“ entfallen sollte.



§ 4a Abs. 4 BaSAG bestimmt, dass die Meldungen auf Basis von Abs. 1 und 2 grundsätzlich gesamthaft der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde zu übermitteln sind. § 4a Abs. 1 und 2 BaSAG sehen jedoch die Verpflichtung zur Übermittlung sowohl an die FMA als auch die OeNB vor. In § 4a Abs. 4 BaSAG sollte daher die Wortfolge „*der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde*“ entfallen und der erste Satz somit lauten: „*Die Institute haben die Meldungen auf Basis von Abs. 1 und 2 grundsätzlich gesamthaft zu übermitteln.*“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	hY/9vvOgf3v/6Di9MWr21LJwtKbKuJCtVxv+lJo9kdj/BRCTpsskxZeRqaZKRQv1B4v8b0YvJGqTzNtHELOK7hm6cN4TMjSJ4Ga004PMH5JDiEYhjFdBvwqd279ohP6Ypq2vIz0IpVaJ2Qh5xYv6YKCexwYPZO3xaPIGWN44mdG/qqPOx+Gn+5tBW0BxOUss5CENOJcMABoPRWRCBpk2RFCP4JeiTtJcV+YhrJ2Sznyd4GO3cZW5FbJZtjEV3dRLovZSTMtEwSLXeyGipIAOqp1o+D+WMIJ7vRBM2C2X4HYwXj jxFCESWog+r9CdHWmhUIAG4P/ jZtUtx1Pa meurlQ==		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2016-09-28T07:58:22Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1691591	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		